

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
19.03.2026

Niederschrift zur Sitzung
GVB/012/2026

**9. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39
„Mehrzweckhalle und Kindertagesstätte am Kirchweg“ der Gemeinde
Seebad Born a. Darß**
Vorlage: 5-002/26

Kurzbeschluss: mehrheitlich beschlossen
Abstimmung: Ja 7 Enthaltung 1
Beschluss-Nr.: 5-002/2026

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Born a. Darß beschließt in öffentlicher Sitzung am 19.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 39 „Mehrzweckhalle und Kindertagesstätte am Kirchweg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
2. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 13/10 der Flur 9 Gemarkung Born.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Seebad Born a. Darß beabsichtigt auf dem im kommunalen Eigentum stehenden Flurstück 13/10 der Flur 9 der Gemarkung Born die Errichtung einer Mehrzweckhalle bestehend aus Sport- und Veranstaltungsflächen. Die derzeitigen Konzeptideen basieren auf zwei Varianten und unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich der Lage des zukünftigen Gebäudes im Plangebiet sowie der optimalen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche für die vorgesehenen Nutzungen (Sportflächen, Veranstaltungsflächen, Stellplätze etc.). In ersten Beratungen des Bauausschusses wurde die Variante 2b favorisiert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mehrzweckhalle geschaffen, die bestehende Festwiese erhalten und eine zeitgemäße Entwicklung des Kindergartens gesichert werden. Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 39 ist der Anlage zu entnehmen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und anteilig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Daher ist von einer Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB auszugehen.

gez. Marcus Foks
Amt für Bau und Liegenschaften

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:
Die notwendigen Haushaltsmittel sind in das
HHJahr 2026 einzustellen

EUR

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Gerd Scharmberg
Bürgermeister

